Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Gesetz über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Die Patentertheilung an Ernst Friedrich Anthon aus Prag betreffend. Die Patentertheilung an Professor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend. Das in Würzburg erscheinende „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der §. 4 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Nach Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in drei Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 1500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

III. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die anderen Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt oder Amtsgericht befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die zweite Klasse.

§. 2.

Wo die bisherigen Gesetze Schulstellen zweiter oder erster und zweiter Klasse erwähnen, ist zu setzen: „erste Klasse" und statt „dritte Klasse" ist zu setzen „zweite Klasse", statt „vierte Klasse" zu setzen „dritte Klasse" und statt „vier Klassen" „drei Klassen".

§. 3.

Der durch das Gesetz vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI., abgeänderte §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 erhält nachstehende Fassung:

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird außer der freien Wohnung mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind, sodann außer dem Schulgelde auf jährlich 200 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse ebenso auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse ebenso auf 350 fl. bestimmt.

Artikel II.

§. 1.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 ist einzuschalten:

§. 7 a.

In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, muß längstens am 1. Oktober 1863 ein Theil dieses Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Sie kann auch, wenn das obenbezeichnete Maaß nicht hinreicht, um den Lehrer einigermaaßen und unbeschadet seiner Obliegenheiten gegen die Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen, anordnen, daß der Schulstelle Liegenschaften in größerem Maaße zugewiesen werden.

Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde kann von der Dotirung der Schulstellen mit Liegenschaften Umgang genommen oder die Veräußerung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

§. 2.

Der §. 13 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag

der Schulpfründe namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 7 a.) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maßgabe des §. 12 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7 — 9) betragen.

§. 3.

Der §. 20 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Ausstattung einer Schulstelle mit Liegenschaften (§. 7 a.), wo solche nicht bereits in erforderlichem Maaße vorhanden sind, oder aus den eigenen Mitteln der Schule angeschafft werden können, ist Sache der Gemeinde.

Wo Almenden vorhanden sind, sind die erforderlichen Liegenschaften aus diesen dem Lehrer zum Genuß zuzuweisen.

Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse vertheilt, so hat der Lehrer bis zu dem erforderlichen Maaße in die zunächst in Erledigung kommenden Genußtheile einzurücken.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte hiernach und durch die in den §§. 13 — 18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21 — 28).

Artikel III.

Der §. 41 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann jederzeit durch die Staatsverwaltungsbehörde neu bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht über 1 fl. 12 kr. und in den vier größten Städten nicht über 2 fl. 24 kr. erhöht werden.

Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Artikel IV.

Der §. 34 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Ein Theil dieser Mittel soll zu Personalzulagen im Betrage von je 20 fl. an Hauptlehrer verwendet werden, welche, nachdem sie in dieser Eigenschaft fünf Jahre angestellt waren, weitere fünf Jahre auf einer und derselben Schulstelle geblieben sind, und sowohl hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens als ihrer Leistungen sich die volle Zufriedenheit erworben haben.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung, jedoch nur bis zum Betrag von 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und des Schulgeldes, eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XVIII.

Artikel V.

§. 1.

In so lange ein Lehrer in den Genuß der für die Schulstelle erforderlichen Grundstücke nicht wirklich eingewiesen wird, oder bis eine Dispensation von Dotirung der Schulstelle mit Liegenschaften erfolgt ist (Art. II. §. 1), ist der fixe Gehalt in bisheriger Weise fortzuentrichten und nebstdem ist während dieser Zeit die durch Art. I. dieses Gesetzes bewirkte Gehaltserhöhung von den betreffenden Gemeinden allein zu tragen, ohne deßwegen einen Staatszuschuß nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in Anspruch nehmen zu können.

§. 2.

Nach erfolgter Einweisung in die Güter oder ertheilter Dispensation haben die Gemeinden die Gehaltserhöhungen (Art. I.) vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der erfolgten Einweisung oder Dispensation an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die Gehaltserhöhung nach Art. I. dieses Gesetzes tritt mit dem ersten Februar l. J., und der übrige Theil dieses Gesetzes mit dessen Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schunggart.

Gesetz

über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Regierungsblatt 1832, Nr. VIII., Seite 81) erhält folgende Zusätze:

§. 81 h.

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Artikel II.

Der §. 91 des obigen Gesetzes (Artikel I.) wird abgeändert, wie folgt:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Almendackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, Julius Fueßlin die Erlaubniß zu

ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Hofkapellmeister Strauß, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

der Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherr und Legationsrath von Dusch für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Leopold von Rotberg zu Bamlach zum Kammerjunker zu ernennen, und

unter dem 27. April d. J.

die Stabsquartiermeister Desepte im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, und Kayser im dritten Infanterie-Regiment zu Regimentsquartiermeistern zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Faulhaber in die Kirche zu Hundheim ein Meßgewand sammt Kelchbekleidung im Werthe von 68 fl.;

Maria Oßner von Steinbach in die Kirche zu Hundheim 29 Ellen Spitzen im Werthe von 29 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Hohensachsen eine kleine Frohnleichnamsfahne im Werthe von 7 fl.;

Barbara Gartner von da eben dahin einen leinenen Chorrock mit Spitzen im Werthe von 5 fl.;

die Gemeinde Großsachsen sechs leinene Knabenchorröcke im Werthe von 9 fl. 48 kr. und sechs neue braune Sammtkrägen im Werthe von 7 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond von Neckargerach zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe für Franz und Barbara Kerber von da 36 fl.;

Benedikt Frei Wittwe von Bargen in den katholischen Heiligenfond allda zu Abhaltung eines Jahrtags für ihren verstorbenen Ehemann und für sie selbst 150 fl.;

die verstorbene Johanna Dengel in den evangelischen Almosenfond in Heidelberg 100 fl.;

die ledige Genovefa Schnabrich in Ballenberg zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der dortigen Pfarrkirche 150 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche in Kembach ein blautuchenes Altartuch im Werthe von 8 fl., ein weißes Abendmahltuch im Werthe von 1 fl. und ein Tauftuch im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Franz Michael Künzig von Pülfringen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond in Höpfingen 20 fl.;

Georg Dill Wittwe zu Königheim in die Kirche daselbst eine Weihnachtskrippe im Werthe von 60 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond zu Gissigheim 25 fl., wovon die Zinsen jährlich an Ortsarme vertheilt werden sollen;

die Freifrau von Buchholz, geborne von Hundheim und einige Kirchenmitglieder von Ilvesheim in die katholische Kirche daselbst zwei Altartücher mit Spitzen und vier Kanontafeln beiläufig im Werthe von 30 fl., sodann ein Prozessionskreuz im Werth von 36 fl.;

der verstorbene Peter Hönig von Bargen in den katholischen Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

mehrere Katholiken zu Sinsheim in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 164 fl. und vier neue Altartücher im Werthe von 20 fl.;

Ignatz, Anastasia und Franz Anton Stetzelmann zu Hardheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung von Paramenten 136 fl. 24 kr.;

Maria Friederike Jung und Johanna Margaretha Wund zu Neckargemünd in den dortigen evangelischen Almosenfond 300 fl., von deren Zinsen alte und gebrechliche Arme evangelischer Konfession unterstützt werden sollen;

Joseph Lambert Schirmer auf dem Buchhofe in den katholischen Kirchenfond zu Stein zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

der verstorbene Kantor Friedrich Schmitt in den Armenfond zu Tauberbischofsheim 100 fl. und in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Choraljahrtags 75 fl.;

Bürgermeister Zängerlein von Freudenberg in den katholischen Armenfond allda 25 fl.;

Jakob, Ludwig und Wilhelm Weihrauch von Eberbach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ihre Eltern 75 fl.;

zwei Wohlthäter in den Kapellenfond zu Wagenschwend 33 fl.;

die ledig verstorbene Katharina Kraus von Strümpfelbronn in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung von Seelenmessen für sie 100 fl.;

Frau Regierungssekretär Eccard zu Karlsruhe in die evangelische Kirche zu Neunstetten ein gesticktes Tüchlein zur Bedeckung der Abendmahlplatte und zwei gestickte Tüchlein zur Bedeckung der Kelche im Werthe von 4 fl. 42 kr.;

Fräulein Theckla Dietz in Durlach eben dahin ein gesticktes Tauftuch im Werthe von 11 fl.;

Dekan Sabel zu Heidelberg und Pfarrer Sabel zu Waldangelloch in die Odenwälder Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben auf dem Lindenbacher Hofe bei Schönau je 1000 fl., zusammen 2000 fl.;

der verstorbene Joseph Fellhauer von Rothenberg in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Rektor Frey Wittwe zu Ladenburg in den St. Galluskirchenfond allda zur jährlichen Abhaltung zweier Jahrtage für sich und ihren Ehemann 150 fl.;

der verstorbene Johann Geiger von Ehrfeld in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl. und zu einem alljährlichen Engelamte 75 fl.;

Jakob Schmitt von Wenkheim in die katholische Kirche allda zu einem Engelamte 75 fl.;

Magdalena Bäuschlein vom Hofe Baierthal eben dahin zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Dieselbe eben dahin zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Pfarrer Ehrmann eben dahin zwei vergoldete Leuchter im Werthe von 9 fl., ein Kruzifix im Werthe von 6 fl. und drei Goldrahmen an die Kanontafeln im Werthe von 2 fl.;

Maria Anna Rothenbühler von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen und zwei Blumenstöcke im Werthe von 10 fl., ferner ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Joseph Bäuschlein von da eben dahin eine Josephs-Statue im Werthe von 72 fl.;

Joseph Ködel zu Bödigheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die katholischen Bürger zu Wenkheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die verlebte Ehefrau des Michael Reichert von Siegelsbach in den katholischen Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Jahrtags auf ihren Todestag 75 fl.;

die ledig verstorbene Maria Eva Woppel von Dielheim in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für sie 75 fl.;

die Mathias Vetter'schen Eheleute von Roth in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung zweier Anniversarien 150 fl.;

die Gemeinde Eschelbronn aus den Jagderträgnissen für 1. Februar 1857/63 im Betrage von 861 fl., der Kleinkinderschule daselbst 50 fl. und dem evangelischen Kirchenbaufond daselbst 810 fl.;

die Erben des verstorbenen Physikus Dr. Gruber in Mosbach in die katholische Kirche daselbst eine Marienfahne im Werthe von 60 fl.;

Kronenwirth Karl Bayer in Mosbach in den Heiligenfond allda zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

mehrere Katholiken von Neckarelz in die katholische Kirche allda zu Anschaffung einer Albe ein Stück Leinwand im Werthe von 6 fl.;

Frau Dendich von da eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

die Familie Dendich von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 8 fl., eine seidene Fahne zum Auferstehungsbilde Christi im Werthe von 4 fl., ein blauseidenes Atlasband zum Muttergottesbild im Werthe von 2 fl., zwei Altartücher und zwei kleine gestickte Decken auf die Nebenaltäre im Werthe von 11 fl. 36 kr., endlich eine Meßbuchpultdecke und eine gestickte Decke auf den Taufstein im Werthe zu 4 fl.;

Altbürgermeister Ernst von Diedesheim eben dahin vier Blumenstöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr. und zur Renovation des heiligen Grabes 25 fl.;

dessen Ehefrau eben dahin eine Osterkerze im Werthe von 7 fl.;

Frau Wunsch von da eben dahin zur Reparatur dreier Kanontafeln 5 fl. 24 kr., ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 10 fl., zwei neue rothe Ministrantenröcke im Werthe von 24 fl., und zwei seidene Standarten im Werthe von 35 fl.;

die gräflich von Helmstädt'sche Familie in Hochhausen eben dahin zwei neue Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 3 fl. und Spitzen zu einem Altartuch im Werthe zu 2 fl.;

Fräulein Viktoria von Leiningen-Billigheim auf Schloß Neuburg eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 3 fl.;

Andreas Gottmann von Diedesheim zur Reparatur von vier steinernen Statuen vor der Kirche daselbst 24 fl.;

die Katholiken von Neckarelz und Diedesheim eben dahin zur Anschaffung von drei neuen Meßgewändern 90 fl., mit einem besonderen Beitrag des Andreas Gottmann mit 11 fl. 23 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zwei neue Ministrantenhemdchen im Werthe von 3 fl.;

die ledige Elisabetha Meßner eben dahin ein Lampenseil im Werthe von 8 fl. 12 kr.;

der Wittwer Johannes Gottmann von Diedesheim eben dahin zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine Frau 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Assamstadt 50 fl., wovon die Zinsen an die Ortsarmen jährlich vertheilt werden sollen;

eine Ungenannte in den Kirchenfond in Schwetzingen zu einer Seelenmesse 36 fl.;

die verstorbene Josepha Weber von Walldürn in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihre Verwandten 100 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Lohrbach ein silbernes Versehkreuz im Werthe von 45 fl.;

eine Ungenannte eben dahin fünf Cingula im Werthe von 7 fl.;

Dr. Burghardt in Pesth eben dahin zwei krystall-silberne Meßkännchen nebst einer silbernen Platte im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter zur Abhaltung einer Anniversarmesse für den in Amerika ledig verstorbenen Thomas Elzer von Nußloch in den Kirchenfond daselbst 36 fl.;

Katharina Kieser Wittwe von Buchen in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

Jakob Keil von Ilbesheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für den verstorbenen Heinrich Schliesman 36 fl.;

die verstorbene Sabina Wachter, geborne Blatz von Zimmern, in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl. und zur Anschaffung eines Meßkelches 40 fl.;

Schullehrer Gerner Eheleute von Ottoschwanden in die evangelische Kirche nach Kembach zwei gehäkelte Altardecken zum Gebrauch bei der heiligen Abendmahlsfeier im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Johann Wipfler zu Nußloch in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

Georg Michael Baumanns Wittwe zu Tauberbischofsheim in die Pfarrkirche daselbst zur Abhaltung eines Anniversariums 75 fl.;

Frau Fürstin von Ysenburg Durchlaucht zu Mannheim in die katholische Schulkirche daselbst ein weißseidenes Meßgewand, ein dergleichen Velum und ein weißseidenes Antipendium im Werthe von zusammen 180 fl.;

Maria Anna Deisler von Windischbuch zur Herstellung eines Hochaltars in der neu erbauten katholischen Kirche daselbst 570 fl.;

Anna Maria Kohler zu gleichem Zwecke 63 fl.

Die Patentertheilung an Ernst Friedrich Anthon aus Prag betreffend.

Dem Chemiker Ernst Friedrich Anthon von Prag wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Traubenzucker in krystallisirter Form darzustellen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Professor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend.

Dem Professor Dr. Freiherrn von Liebig zu München wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, den spiegelnden Silberbeleg auf Glas durch eine zweite Metallschichte zu schützen, auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig ver-

bessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Das in Würzburg erscheinende „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Würzburg unter der Redaktion von J. Hofmann erscheinende „Katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land", welches durch diesseitige Verfügung vom 6. März 1854 (Regierungsblatt Nr. IX.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen worden ist.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Lehrers Friedrich Müller ist am Lyceum in Wertheim eine mit einer Besoldung von vorerst 700 fl. verbundene Lehrstelle erledigt worden, welche durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer evangelischer Confession wieder besetzt werden soll und zu welcher der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft gemeinsam das Präsentationsrecht zusteht. Die Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim beiderseitigen Domänenkanzleien in Wertheim einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit welcher das Filial Mörtelstein verbunden ist, ist mit einem Kompetenzanschlag von 639 fl. 44 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der gräflich von Waldkirch'schen Patronatsherrschaft zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVIII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. April d. J. Geheimer Rath Büchler in Baden.
„ 13. „ „ „ der katholische Pfarrer Anselm Schmidle zu Steinenstadt, Amts Müllheim.
„ 20. „ „ „ der pensionirte Oberlieutenant Karl von Gemmingen zu Illenau.
„ 22. „ „ „ der pensionirte Kanzleirath Heddäus in Mannheim.
„ 27. „ „ „ der pensionirte Amtsarzt Dr. Steegmann in Oberkirch.
„ 27. „ „ „ Bezirksbaumeister Moßbrugger in Wertheim.